

sicherheit nicht übernehmen für die einzelnen Artikel — und diesen Grundsatz hätte man auch dem aufgelösten Verband gegenüber anwenden sollen.

(Sehr richtig! bei den Socialdemokraten.)

Nun will ich noch bemerken, daß der Beschluß, die betreffende Zeitung zum Verbandsorgan zu machen, bereits am 18. März 1888 bestimmt worden ist in einer Generalversammlung, und die Generalversammlung hat selbstverständlich das Recht, derartige Beschlüsse zu fassen. Das Gericht hat damals obigen Beschluß anerkannt und das hat auch das Oberlandesgericht in seiner Begründung ausgesprochen. Dann sagt aber das Oberlandesgericht, wenn das Amtsgericht zu Zwickau der Meinung war, daß dieser Beschluß der Genossenschaft nachgelassen werden könne, dann hätte das Amtsgericht sich gerade so gut geirrt wie wir. Wenn uns dann weiter der Vorwurf gemacht wurde, daß die Verbandszeitung in socialistischem Sinne redigiert werde, so kann ich nicht finden, wieso uns daraus ein Vorwurf gemacht werden konnte. Wenn wir erkennen, daß der Socialismus für uns Arbeiter das Beste sei, so haben wir auch das Recht, unsere Zeitung darnach redigieren zu lassen, und ich meine, es wäre vielleicht besser, wenn sich die Regierung einmal etwas mehr befeißigen wollte, den Socialismus zu verstehen.

(Heiterkeit rechts.)

Ich meine also, das ist gar kein Grund, eine so wichtige Organisation der Arbeiter zu zerstören.

Und doch war es der Hauptgrund, daß die betreffende Zeitung eingeführt war für Mitglieder, und auch gelegentlich an Nichtmitglieder gegeben wurde, und im socialistischen Sinne redigiert wurde. Und so kam denn die Auflösung des Verbandes, trotzdem diese Verhältnisse Jahre lang bestanden hatten. Man hat weiter angeführt, daß wir das Bestreben gezeigt hätten, unsere Zahlstellen auch auszubilden zu Zweigvereinen. Das ist nicht richtig. Ich kann nachweisen, daß wir nicht mehr gethan haben, als nach den Statuten zulässig war und was bei der Begründung des Verbandes im Statut festgestellt worden war.

Auch im Berichte der Amtshauptmannschaften ist gesagt worden, daß man in diesen Zahlstellen nichts Unrechtes finden könne. Trotzdem ist in der angezogenen Begründung gesagt, man erblicke darin Zweigvereine, und auch dieses mußte zur Auflösung mit herhalten.

Das Schlimmste ist, daß, obgleich durch das Statut bestimmt war, daß an jeder Zahlstelle Localassirer ernannt werden konnten und ein Stellvertreter dazu, daß man auch dies als einen Grund für die Auflösung be-

trachtet hat. Das Oberlandesgericht hat ferner in seiner Entscheidung gesagt, daß die Delegirten, die die Mitglieder in der Generalversammlung vertreten haben, aus der Verbandskasse entschädigt worden seien, und das sei direct wider § 18 des Statuts. Ich möchte jetzt um die Erlaubniß bitten, den Paragraph aus unserem Statut vorlesen zu dürfen.

Präsident: Es wird erlaubt.

Abg. **Sorn** (Cainsdorf) [fortfahrend]: Der Paragraph des Statuts lautet:

„Mindestens einmal im Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden nur auf Antrag des zehnten Theiles sämtlicher Mitglieder des Verbandes oder in dringenden Fällen auf Beschluß des Vorstandes oder der Controlcommission statt.“

Die Mitglieder legitimiren sich durch Vorzeigung der Quittungen über gezahlte Beiträge. Mitglieder, welche nicht an dem Orte der Generalversammlung wohnen, können durch Bevollmächtigte sich vertreten und abstimmen lassen. Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls Verbandsmitglieder sein und sich gegenüber dem Vorsitzenden durch Vorweis schriftlicher Vollmacht und der Legitimation ihrer Auftraggeber rechtfertigen. Mehr als 50 Mitglieder darf ein Bevollmächtigter nicht vertreten.“

Und was sagt das Oberlandesgericht?

„Es werden die legal gewählten Vertreter zur Generalversammlung und Delegirte der Zahlstellen erwähnt, welche aus der Verbandskasse durch Gewährung von Diäten entschädigt werden, während § 18 der Statuten nur die unentgeltliche Vertretung einzelner Verbandsmitglieder durch Bevollmächtigte zuläßt.“

In § 18 steht also kein Wort davon, daß die Delegirten nicht entschädigt werden dürften. Das ist nicht ausgesprochen, und wenn die Generalversammlung diese Entschädigung beschloß, so konnte sie das mit Recht thun, und die bezüglichen Beschlüsse sind sonst auch nie angefochten worden vom Registergericht. Man kann also sagen, daß in der Entscheidung des Oberlandesgerichts falsche Thatfachen vorgeführt sind. Es ist uns durchaus nichts statutenwidriges nachzuweisen, es ist also eine Behauptung falscher Thatfachen von Seiten des Oberlandesgerichts; und wenn nun weiter gesagt wird . . .

Präsident (unterbrechend): Sie wollen damit doch nicht sagen, daß das Oberlandesgericht wissentlich falsche Thatfachen —

(Zuruf von Seiten der Socialdemokraten: Das hat er ja gar nicht gesagt!)